

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen**

## **§ 43a SGB II Verteilung von Teilzahlungen**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 07.02.2019

- Entfernung des Kapitels „Anwendungsvoraussetzungen“, da es sich um eine Doppelung zu den Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II handelt.
- [Rz. 43a.4](#): Straffung der Beispiele bei unveränderter inhaltlicher Gültigkeit.

### Fassung vom 20.05.2011

- Neuregelung aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

## **Gesetzestext**

### **§ 43a SGB II Verteilung von Teilzahlungen**

Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach diesem Buch gegen Leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der Forderung zueinander.

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                   |   |
|----|-----------------------------------|---|
| 1. | Allgemeines .....                 | 1 |
| 2. | Verteilung von Teilzahlungen..... | 1 |



### 1. Allgemeines

(1) Die Regelung des § 43a hat ihren Anwendungsbereich im Innenverhältnis der Träger zueinander. Sie bestimmt, dass sowohl Teilzahlungen der leistungsberechtigten Person als auch infolge von Aufrechnung nicht ausbezahlte, aber bewilligte Leistungen, die Aufwendungen der Träger im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Träger an der Forderung mindern (vgl. FW § 43, Rz. 43.1).

**Allgemeines (43a.1)**

(2) Durch die Bestimmung der anteiligen Berücksichtigung von Teilzahlungen wird das Risiko des Forderungsausfalls bei unterschiedlicher Trägerschaft von Aufwendungen gleichmäßig verteilt.

**Verteilung des Zahlungsausfallrisikos (43a.2)**

### 2. Verteilung von Teilzahlungen

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Teilzahlung bei beiden Trägern berücksichtigt: die Aufwendungen der Träger vermindern sich im Verhältnis ihrer Anteile an der Forderung gegen den Leistungsberechtigten zueinander. Dies bedeutet, dass ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den Trägern in dem Verhältnis stattfindet, der dem Verhältnis der jeweiligen Anteile der Träger an der Forderung gegen den Leistungsberechtigten entspricht. Die Teilzahlung ist bei den jeweiligen Finanzpositionen der beiden Träger im Verhältnis der jeweiligen Überzahlungshöhe zueinander gutzuschreiben, damit eine zeitgleiche Tilgung erfolgt.

**Verteilung (43a.3)**

(2) Bei mehreren Forderungen sind diese in der Reihenfolge der Entstehung nacheinander abzuwickeln.

**Prioritätsprinzip (43a.4)**

Beispiel 1 – Teilzahlungen bei einer Aufrechnung:

|  |            |
|--|------------|
| Forderungen (vom 01.04.2019)                   |            |
| BA   | 200,00 EUR |
| kommunaler Träger                              | 500,00 EUR |
| gesamt:  | 700,00 EUR |
| Aufrechnung 30 % von 432,00 EUR                |            |
| davon BA-Forderung (200/700) * 129,60 EUR      | 37,03 EUR  |
| davon kommunaler Träger (500/700) * 129,60 EUR | 92,57 EUR  |

Beispiel 2 – Prioritätsprinzip bei mehreren Forderungen:

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Forderung (vom 01.04.2019)   |            |
| BA                              | 200,00 EUR |
| kommunaler Träger               | 500,00 EUR |
| gesamt:                         | 700,00 EUR |
| 2. Forderungen (vom 01.08.2019) |            |
| BA                              | 300,00 EUR |
| kommunaler Träger               | 600,00 EUR |
| gesamt:                         | 900,00 EUR |



## Fachliche Hinweise § 43a SGB II

Aufgrund des Prioritätsprinzips bleibt es bei der Anrechnung der Teilleistung auf die erste Forderung wie in Beispiel 1. Erst nach der vollständigen Tilgung der Forderungen vom 01.04.2019 werden die Forderungen vom 01.08.2019 getilgt:

|  |            |
|--|------------|
| Aufrechnung 30 % von 432,00 EUR                | 129,60 EUR |
| davon BA-Forderung (300/900) * 129,60 EUR      | 43,20 EUR  |
| davon kommunaler Träger (600/900) * 129,60 EUR | 86,40 EUR  |